

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Bretzenheim vom 04. Februar 2011

Der Ortsgemeinderat Bretzenheim hat am 16.12.2010 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.04.2009 (GVBl. 2008 S. 162) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Es werden folgende Gebühren erhoben:

I. Überführungs-, Bestattungs- und Umbettungsgebühren

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| 1. <u>Für die Bestattung (Grabaushub)</u> | |
| a) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab
in ein Familien- oder Reihengrab | 470,00 € |
| b) in ein Tiefgrab für die Erstbelegung | 580,00 € |
| c) eines Kindes unter 5 Jahren oder einer Frühgeburt | 180,00 € |
| 2. <u>Für die Beisetzung von Urnen</u> | |
| a) in ein Urnenreihengrab | 150,00 € |
| b) in ein Urnenwahlgrab | 150,00 € |
| 3) <u>Für die Umbettung (Ausgrabung)</u> | |
| a) einer Leiche innerhalb des Friedhofes | tatsächlichen Kosten |
| b) einer Leiche nach einem anderen Friedhof | tatsächlichen Kosten |
| c) einer Urne | tatsächlichen Kosten |
| 4. <u>Abweichend von den in den Ziffern 1. und 2. genannten Sätzen werden erhoben:</u> | |
| a) für die Bestattung an Sonn- und Feiertagen | doppelte Gebühr |
| b) für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die kein besonderes Grab in Anspruch genommen wird | ½ der Gebühr |

II. Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Urnenkammern

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. <u>Für den Erwerb eines Wahlgrabes auf die Dauer von 35 Jahren bei normaler Grabtiefe, je Belegung</u> | 350,00 € |
| 2. <u>Für den Erwerb eines Tiefgrabes für 2 Belegungen auf die Dauer von 35 Jahren, je Belegung</u> | 290,00 € |
| 3. <u>Für den Erwerb eines Urnenwahlgrabes auf die Dauer von 35 Jahren, je Belegung</u> | 180,00 € |
| 4. <u>Für den Erwerb einer Urnenkammer für die Beisetzung bis zu 3 Urnen</u> | |
| a) für die Erstbeisetzung <u>auf die Dauer von 25 Jahren</u> | 1.260,00 € |
| b) für die Zweit- und Drittbeisetzung nach Ablauf der Ruhezeit der zuerst beigesetzten Urne
je weiteres Belegungsjahr und Urne | 50,00 € |

5. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes zu den Ziffern 1. bis 3. auf die Dauer der Ruhezeit der zuletzt bestatteten Leiche/Urne sind die gleichen Gebühren zu zahlen.

III. Überlassung von Reihengräbern und Urnenreihenstellen auf die Dauer von 25 Jahren

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab | 180,00 € |
| b) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab
in eine Reihengrabstätte im Grabfeld mit besonderen
Gestaltungsvorschriften | 350,00 € |
| c) einer Urne in eine anonymen Urnenreihengrabstätte | 210,00 € |
| d) eines Kindes unter 5 Jahren | 110,00 € |

IV. Genehmigungsgebühren

- Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten u.a.
je Antrag 40,00 €

V. Gebühr für die Benutzung der Leichen- und Aussegnungshalle

- Für die Benutzung je angefangener Tag 40,00 €

VI. Sonstige Gebühren

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) Für die Überschreibung der Graburkunde bei Wechsel des
Verfügungsberechtigten | 20,00 € |
| b) Für die Abräumung von Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung,
je Grabstelle | 180,00 € |

§ 2

Die im § 1 bezeichneten Gebührensätze gelten für alle Bestattungen gemäß der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Bretzenheim in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Gesamtschuldner

Gebührensschuldner sind

(1) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller

(2) bei Umbettungen und Widerbestattungen der Antragsteller

§ 4

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

Die Gebühr nach § 1 VI b (Abräumen von Grabstellen) wird mit den Gebühren nach § 1 I – III (Beerdigungskosten) zusammen fällig.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Gebühren sind an die Verbandsgemeindekasse Langenlonsheim zu zahlen.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.01.2006.

55559 Bretzenheim, den 04. Februar 2011
Ortsgemeinde Bretzenheim

Gleichmann
Ortsbürgermeister

Hinweis auf Rechtsfolgen:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO), in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162), ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und der Rechtsfolgen folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

55559 Bretzenheim, den 04. Februar 2011
Ortsgemeinde Bretzenheim

Gleichmann
Ortsbürgermeister